

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1657 I
vom 09.11.2020

Unser Zeichen
E3-1617-4-32

München
06.12.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Christian Klingen vom 08.11.2020 betreffend „Bayerische Teile der Netzwerke der vom Wien-Attentäter frequentierten Moscheegemeinden und Moscheevereine und Moscheen“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich hinsichtlich Frage 7.3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und hinsichtlich Frage 8.2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat wie folgt:

Vorbemerkung:

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Vorrangig werden vom BayLfV nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Gruppierungen beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um politische Parteien und Wählergruppen, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse. Grundsätzlich können verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen. Werden diese Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, die die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllt, sind nicht die Einzelpersonen, sondern die Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Aus dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt sich, dass bloße Vermutungen oder Hypothesen für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen.

zu 1.1.: Welche in Bayern gelegenen Moscheen / Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einem der folgenden: Tewhid-Moschee/Verein; Altun-Alem-Moschee/Verein -bis 2016-; Melit-Ibrahim-Verein, die 2016 bzw. 2020 durch die Behörden Österreichs geschossenen wurden (Bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahrs der Beendigung dieses Austauschs)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse über eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen Moscheen/Moscheevereinen in Bayern und einer der aufgeführten Moscheen in Wien vor.

zu 1.2.: Welche in Bayern gelegenen Moscheen / Moscheevereine haben Funktionäre oder „Prediger“ aus mindestens einer der in 1.1. abgefragten Moscheen/Vereine bei sich Rederecht erteilt, sie auftreten lassen, sie „predigen“ lassen (Bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahrs der Beendigung dieses Auftritts)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen ist dem BayLfV bekannt, dass der in Frage 2.1. aufgeführte Mirsad O. am 27.11.2011 bei einem salafistischen Islamseminar in Nürnberg aufgetreten ist. Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der nicht extremistischen Bilal-Moschee in Nürnberg statt. Die Moschee selbst war zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Die Initiative und logistische Vorbereitung für die Durchführung des Islamseminars ging zum damaligen Zeitpunkt von einer dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden salafistisch-jihadistischen Personengruppe im Raum Nürnberg aus.

Des Weiteren ist bekannt, dass der in Frage 2.1. aufgeführte Mohamed P. am 23.12.2011 das Freitagsgebet in der Moschee des „Bürgerforums IKRE e.V.“ in München gehalten und am 29./30.03.2013 den Verein erneut besucht hat, ohne aufzutreten.

zu 1.3.: Welche in Bayern gelegenen Moscheen / Moscheevereine haben ihrerseits Funktionäre oder „Prediger“ oder Mitglieder nach Wien zu einer der in 1.1. abgefragten Moscheen/Vereine entsandt (Bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahrs der Beendigung dieses Auftritts)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es ist jedoch bekannt, dass sowohl die Tewhid-Moschee wie auch die Altun Alem-Moschee in Wien zwischen den Jahren 2008 und 2013 von Einzelpersonen aus Bayern, u.a. aus der vorgenannten Nürnberger Personengruppe, aufgesucht wurden. Erkenntnisse zum Melit-Ibrahim-Verein in Wien liegen nicht vor.

zu 2.1.: Welche in Bayern gelegenen Moscheen / Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einem der „Prediger“ Mirsad Omerovic, alias „Ebu Tejma“; Hafidh Muhammad Fadil Porca (Bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahrs der Beendigung dieses Austauschs)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 2.2.: Wie viele der in Bayern praktizierenden Muslime verstehen sich nach Kenntnis der Staatsregierung als Anhänger von einem der „Prediger“ Mirsad

Omerovic, alias "Ebu Tejma"; Hafidh Muhammad Fadil Porca (Bitte nach den Bezirken in Bayern auflisten)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen konnte vom BayLfV zur angefragten Person Mirsad O. in der Vergangenheit eine Anhängerschaft insbesondere im Raum Nürnberg festgestellt werden, die sich aber seit deren Verurteilung wegen des Verdachts der Unterstützung/Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Österreich im Juli 2016 zu 20 Jahren Haft mit positiven Äußerungen zu der Person zurückhält. Von den damaligen Anhängern sind auch nur noch einzelne Personen in Bayern aufhältig.

zu 2.3.: Wie groß ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Überschneidung zwischen den in 1.1. bis 2.2. abgefragten Personen / Moscheen / Moscheevereine und der vom bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Zahl von 4185 Islamisten, darunter ca. 770 Salafisten, von denen ca. 20% gewaltberiet sind und ca. 10% Konvertiten und 10% weiblich sind (Bitte hierbei auch die Abgrenzungskriterien zwischen den Kategorien darlegen, so weit sie nicht aus den im Vorspruch genannten Unterlagen bereits hervorgehen)?

Entfällt, da die Fragestellungen 1.1. bis 2.2. nicht valide beantwortet werden können.

zu 3.1.: Welche Beziehungen sind der Staatsregierung bekannt, zwischen Moscheen/Moscheevereinen/Einzelpersonen aus Bayern und dem Ort Karavlası –alt- bzw. Gornja Maoca –neu-?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen ist dem BayLfV bekannt, dass die Bezeichnung „Maoca“ auf das kleinere bosnische Dorf Gornja Maoca zurückgeht, das medial als Salafisten-„Hochburg“ bekannt ist und dessen Bewohner in überwiegendem Umfang nach streng konservativen islamischen Regeln leben. Zunehmend besiedelt wurden Dörfer wie

Gornja Maoca in der Folge des Bosnienkrieges von arabischen Mujaheddin mit einer streng salafistisch-wahhabitischen Glaubensauffassung.

Weiterhin ist bekannt, dass sich etwa im Jahr 2006 aus dem Besucher- und Mitgliederkreis des nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Münchner Moscheevereins „Bürgerforum IKRE e.V.“ eine überwiegend aus bosniakischen Muslimen bestehende jihadistische Gruppe von ca. zehn Personen entwickelt hatte, die regelmäßig zur Gebetsverrichtung in eine Moschee nach Salzburg gefahren sind. Die Gruppe hat sich bereits vor einigen Jahren aufgelöst.

zu 3.2.: Welche Rolle spielte/spielt der Ort Karavlası –alt- bzw. Gornja Maoca – neu- bei der Entsendung und/oder Rückkehr von Kämpfern im Nahen Osten?

Die mit der Fragestellung erbetene Bewertung ist vom gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV als inländischem Nachrichtendienst wegen des fehlenden Inlandsbezugs nicht umfasst. Es liegen im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 3.3.: Welche Reisen/Auftritte von Bewohnern des Orts Karavlası –alt- bzw. Gornja Maoca –neu- nach/in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Es liegen im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 4.1.: Ist die Staatsregierung im Besitz der Teilnehmerliste der von Premier Erdogan Religionsbehörde DYANET ausgesprochenen Einladung in die Zentralmoschee Kölns unter dem Thema „Die Zukunft der Muslime in Europa“?

zu 4.2.: Wie viele Gäste aus Bayern nahmen an der in 4.1. abgefragten Veranstaltung teil?

zu 4.3.: Welche Funktionen haben die in 4.2. abgefragten Teilnehmer aus Bayern in Bayern?

Die Fragen 4.1. bis 4.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die DYANET und deren deutscher Repräsentant DITIB unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen daher nicht vor.

zu 5.1.: Von welchen der in 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, daß sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder nahen Personen dominiert / geführt wird (Bitte jede Moschee / Moscheeverein / Einzelperson einzeln aufführen)?

Entfällt, da die Fragestellungen 1.1. bis 2.2. nicht valide beantwortet werden können. Im Übrigen sind die in den Fragen 1.1., 2.1. und 2.2. aufgeführten Moscheen und Personen nach den vorliegenden Erkenntnissen dem Salafismus zuzurechnen.

zu 5.2.: In wie vielen Moscheen in Bayern haben Muslimbrüder einen Einfluss von mehr als ca. 50% (Bitte die Zahl für ganz Bayern und jeden Bezirk aufschlüsseln)?

zu 5.3.: Welche Moschee/n gilt/gelten als deren Zentrum in Bayern?

Die Fragen 5.2. und 5.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen tritt die Muslimbruderschaft (MB) in Deutschland nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes nicht offen in Erscheinung, sondern wird durch die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), ehemals „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), und die „Federation of Islamic Organisations in Europe“ (FIOE) auf europäischer Ebene als Teil einer weltweiten „Islamischen Bewegung“ vertreten und ist somit auch in Deutschland aktiv. Zu den diesbezüglichen bayerischen Erkenntnissen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 45, verwiesen.

zu 6.1.: Von welchen der in 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, daß sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder nahen Personen dominiert / geführt wird (Bitte jede Moschee / Moscheeverein / Einzelperson einzeln aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 5.1. wird verwiesen.

zu 6.2.: *Welche Moscheen in Bayern erhalten oder erhielten finanzielle Unterstützung aus dem Land Katar (Bitte jede Moschee / Moscheeverein / Einzelperson einzeln auflühren und die Höhe der Unterstützung angeben, insbesondere für die Moschee in Penzberg)?*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen auch im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die explizit angefragte Gemeinde/Moschee in Penzberg unterliegt nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

zu 6.3.: *Welche Rolle spielt insbesondere die Moschee in München-Freimann im Netzwerk der Muslimbruderschaft und für die Unterstützung der Ausbreitung des politischen Islam in Bayern?*

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass auf die Unterstützung der Ausbreitung des Islamismus abgestellt wird.

Das „Islamische Zentrum München“ (IZM) wird der „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ bzw. „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ zugerechnet. Das IZM weist Verbindungen zur DMG beziehungsweise zu MB-nahen Organisationen/Personen auf und verbreitet über verschiedene Medien islamistische Ansichten. Das Spektrum reicht hierbei von Postings auf der Webseite des IZM bis zu Literatur mit extremistischen Inhalten. Auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 45, wird verwiesen.

zu 7.1.: *Woher erhalten die Wahhabiten/Salafisten/Jihadisten in Bayern finanzielle, ideelle, logistische Unterstützung (Bitte alle Organisationen / Moscheen / Moscheevereine / Einzelpersonen – ggf. unter Wahrung der Anonymität – benennen)?*

Grundsätzlich erfahren islamistische Gruppierungen/Einrichtungen in Bayern in erster Linie durch ihre jeweiligen Dachverbände Unterstützung. Hinzukommen insbesondere bei den salafistischen Strukturen – da dort ein unterstützender Dachverband fehlt – Einnahmen durch sog. Zakat-Leistungen (für Muslime ver-

pflichtende Abgabe eines bestimmten Anteils ihres Besitzes an Bedürftige), regelmäßige Mitgliedsbeiträge, anlassbezogene Spenden, Erlöse aus Koranschulungen und anderweitigen Seminaren sowie Verkäufe von Publikationen.

Lediglich vereinzelt sind Unterstützungsleistungen aus dem Ausland zu verzeichnen, wobei eine extremistische Motivation der Spende in der Regel nicht nachzuweisen ist. Erkenntnisse in Bezug auf eine gezielte Unterstützung der Salafisten-szene in Bayern aus dem Ausland, insbesondere durch die MB oder aus dem arabischen Raum, liegen nicht vor.

zu 7.2.: In welchem Umfang praktizieren Muslimbrüder unter ihrem Slogan „Gott ist unser Ziel. Der Prophet ist unser Führer. Der Koran ist unsere Verfassung. Der Dschihad ist unser Weg. Der Tod für Gott ist unser nobelster Wunsch.“ nach Erkenntnissen der Staatsregierung weltweit, deutschlandweit und bayernweit Duldung / Unterstützung von Jihadismus/Jihadisten?

Die MB verfolgt seit den 80er Jahren einen gewaltfreien Kurs und so ist auch der Jihad im Credo der MB „Gott ist unser Ziel, der Gesandte unser Vorbild, der Koran unsere Verfassung, Jihad unser Weg, der Tod auf dem Weg Gottes unser höchstes Trachten“ zu interpretieren. Eine Ausnahme davon bildet die terroristische palästinensische HAMAS mit ihrem gewaltsamen Widerstand gegen den Staat Israel als „Besatzer“.

Der von Hassan al-Banna zur Konkretisierung gesellschaftlicher und politischer Ziele geprägte Slogan der MB „Islam ist die Lösung“ wurde in ihrer öffentlichen Rhetorik in Ägypten seit 2005 durch den Begriff „Ziviler Staat mit islamischem Referenzrahmen“ ersetzt. Primär zeichnet sich die MB aber durch eine gesellschaftliche Vision aus, in der Missionierungs- und Erziehungsarbeit, beim Individuum beginnend über Familie, Gemeinde bis zur Gesellschaft als Ganzes, die Hauptbestandteile bilden. In diesem Sinne sind auch die konkreten Umsetzungen von Credo und Slogan in Deutschland zu sehen.

Neuere Versuche von Fraktionen innerhalb der MB, den revolutionären Charakter der Muslimbruderschaft wiederzubeleben und Gewaltanwendung zu legitimieren, beziehen sich ausschließlich auf den ägyptischen Kontext seit dem Sturz Muhammad Mursis.

zu 7.3.: *Wie stellt die Staatsregierung sicher, daß - nach dem negativen Vorbild aus Österreich aus der IGGiÖ - nicht auch in Bayern die Muslimbrüder Einfluss/Kontrolle über Organisationen gewinnen, die die Lehrer für den muslimischen Religionsunterricht auswählen und bereitstellen (Bitte hierbei diese Organisationen, die den muslimischen Religionsunterricht in Bayern organisieren und die Religionslehrer aussuchen alle benennen und die Schutzmaßnahmen der Behörden Bayerns gegen die Beauftragung Radikaler benennen)?*

Im bayerischen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ werden Lehrkräfte in staatlicher Verantwortung eingesetzt. Eine Kooperation mit islamischen Verbänden findet nirgends statt. Dies gilt auch für die Auswahl und Bereitstellung von Lehrerinnen und Lehrern.

zu 8.1.: *Welche durch Muslimbrüder/Salafisten/Wahhabiten geleitete oder beeinflusste Organisationen bzw. Finanzierungsquellen hat die Staatsregierung in den letzten 10 Jahren aufgelöst (Bitte für jede der genannten Muslimbrüder/Salafisten/Wahhabiten einzeln darlegen und chronologisch aufschlüsseln)?*

Die Kriterien, die das Verbot eines Vereins oder einer Vereinigung rechtfertigen würden, ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG). Danach darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Zudem setzen vereinsrechtliche Maßnahmen zum einen voraus, dass eine verbotsfähige Struktur nachgewiesen werden kann. Zum anderen sind verfassungsfeindliche Bestrebungen noch nicht per se verbotsfähig, sondern erst, sobald sie sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und dies die Organisation auch nicht nur unwesentlich prägt.

Bei Organisationen im Sinne der Fragestellung waren die vorgenannten Voraussetzungen im angefragten Zeitraum nicht gegeben.

Zu berücksichtigen ist daneben, dass die Prüfung der Verbotswürdigkeit einer Vereinigung nicht in jedem Fall in der Landeszuständigkeit liegt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ist Verbotsbehörde die oberste Landesbehörde nur, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, liegt die Verbotszuständigkeit beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

zu 8.2.: Welches Schicksal hat die Bundesratsinitiative Bayerns erlitten, mit der die Bundesregierung zur Gesetzesänderung aufgefordert werden sollte, künftig Körperschaften, die sich zu mehr als einem Drittel aus Quellen außerhalb Europas finanzieren, für den Gemeinnützigkeitsstatus ihre Finanzquellen vollständig offenlegen müssen (Bitte unter Angabe der Drucksachenummer aus dem Bundesrat lückenlos aufschlüsseln).

Um der Gefahr verfassungsfeindlicher Einflussnahmen ausländischer Institutionen auf islamische Vereine zu begegnen, hat die Staatsregierung im August 2018 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen aufgefordert werden soll, bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften die notwendige Transparenz sicherzustellen (BR-Drs. 358/18). Der von der Staatsregierung eingebrachte Entschließungsantrag sieht vor, dass gemeinnützige Körperschaften (u.a. Moscheevereine), die aus ausländischen Finanzquellen außerhalb des EU/EWR-Raums mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs decken, jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt nachweisen müssen (namentliche Angabe von Personen und Institutionen). Ein fehlender, unvollständiger oder unplausibler Nachweis zu einer wesentlichen Finanzquelle hätte dann zur Folge, dass die Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden könnte.

Der Entschließungsantrag wurde in der 970. Sitzung am 21. September 2018 im Bundesratsplenum behandelt und den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner 953. Sitzung am 2. Oktober 2018 den Tagesordnungspunkt vertagt und bisher noch nicht wiederaufgerufen.

zu 8.3.: Wie stellt die Staatsregierung sicher, daß das von 1.1. bis 7.3. angefragte Netzwerk nicht Unterstützung durch Rückkehrer von der Syrienfront erhält (Bitte hierbei auch auf die große Anzahl ehemaliger IS-Anhänger und deren Familien eingehen, die gegenwärtig noch in Lagern der z.B. Kurden an der Ausreise auch nach Bayern gehindert werden)?

Die Staatsregierung sieht davon ab, zu persönlichen Hypothesen der Fragesteller Stellung zu nehmen. Zur Thematik Rückkehrer aus den Krisengebieten Syrien und Irak wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 51 ff. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär